

## Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage

Sonntage, staatlich anerkannte Feiertage und kirchliche Feiertage stehen unter besonderem Schutz.

Im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres sind neben den Sonntagen

der 3. Oktober, als Tag der Deutschen Einheit  
der 31. Oktober, als Reformationstag  
der Volkstrauertag  
der Totensonntag  
der 1. Weihnachtstag  
der 2. Weihnachtstag und  
der Neujahrstag

besonders geschützt. Sie sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

Am 2. Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag) und am letzten Sonntag vor dem 1. Advent (Totensonntag) sind zusätzlich verboten:

- Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, von 05:00 Uhr morgens ab.
- Öffentliche sportliche Veranstaltungen gewerblicher Art.
- Öffentliche sportliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder mit Festveranstaltungen verbunden sind.
- Alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernststen Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

Am Vorabend des Weihnachtsfestes (Heiligabend) sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten.

**Ich bitte darum, diese Schutzbestimmungen zu beachten und öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören und dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, zu unterlassen.**

Verstöße gegen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

### Rechtsgrundlage:

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 07. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Sonnemann